

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 23. September 2007 (Stand 24. April 2018)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 2006¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c)* den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.

1 ABl 2006, 2733 ff.

2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10; abgekürzt BBG); eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (SR 412.101; abgekürzt BBV).

3 Abgekürzt EG-BB. Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2007, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 23. September 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

II. Berufliche Grundbildung (2.)

1. Allgemeine Bestimmungen (2.1.)

Art. 2 *Lehrortsprinzip*

¹ Für die Anwendung dieses Erlasses ist der Ort des Lehrbetriebs oder der Lehrwerkstätte massgebend.

² Für Lernende in Brückenangeboten ist der Wohnsitz massgebend.

Art. 3 *Anlehre*

¹ Der Kanton kann eine Anlehre regeln, wenn im betreffenden Beruf oder Berufsfeld keine Grundbildung mit Attest⁴ besteht. Die Anlehre führt zum kantonalen Anlehrausweis.

² Die Vorschriften über die berufliche Grundbildung werden sachgemäss angewendet.

³ Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Mindestvorschriften.

Art. 4 *Lehrwerkstätten*

¹ Der Kanton kann Lehrwerkstätten für Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter sowie für Gestalterinnen und Gestalter führen.

² Die zuständige Stelle des Kantons regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

Art. 4a* *Informatikmittelschule*

¹ Der Kanton kann eine Informatikmittelschule für die berufliche Grundbildung in Informatik mit Berufsmaturität technischer Richtung führen.

² Die zuständige Stelle des Kantons regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

⁴ Vgl. Art. 17 Abs. 2 BBG.

2. Brückenangebote

(2.2.)

Art. 5 Typen

¹ Der Kanton bietet zur gezielten Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung⁵ im Anschluss an die Volksschule an:

- a) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und den Vorkurs für Gestaltung;
- b) die Vorlehre;
- c) den Integrationskurs. Vorbehalten bleibt der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche nach der Gesetzgebung über die Volksschule.⁶

² ...*

³ Die zuständige Stelle des Kantons kann die Zahl der Klassen des Vorkurses für Gestaltung beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.*

Art. 6 Inhalt

¹ Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung:

- a) erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl;
- b) dienen der Eignungsabklärung;
- c) schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung.

² Die Vorlehre erleichtert leistungswilligen Jugendlichen den Zugang zu einer Lehrstelle.

³ Der Integrationskurs erleichtert Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit anderen Schwierigkeiten die Integration in die Arbeitswelt.

3. Bildung in der beruflichen Praxis⁷

(2.3.)

Art. 7 Bildungsbewilligung

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bildungsbewilligung⁸, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

² Sie kann Bedingungen stellen und Auflagen machen.

⁵ Vgl. Art. 12 BBG.

⁶ sGS 213.1.

⁷ Vgl. Art. 16 Abs. Bst. a und Art. 20 BBG.

⁸ Vgl. Art. 20 Abs. 2 BBG.

231.1

Art. 8 *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben*

¹ Der Kanton führt Ausbildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben.

² Die zuständige Stelle des Kantons kann die Führung der Ausbildungsgänge Dritten übertragen.

4. Berufsfachschulen

(2.4.)

Art. 9 *Grundsätze*

¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

² Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten. Die zuständige Stelle des Kantons kann die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer Berufsfachschule übertragen.*

³ Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Art. 10 *Zuteilung*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons teilt die Lernenden den Berufsfachschulen zu.

² Sie hört die Organisationen der Arbeitswelt an.

Art. 11 *Ausserkantonaler Schulbesuch*

¹ Lernende können ausserkantonalen Berufsfachschulen zugeteilt werden.

² Kantonale Berufsfachschulen können Lernende mit ausserkantonalem Lehrort gegen Erstattung der Kosten zulassen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 12 *Unentgeltlichkeit des Unterrichts*

¹ Für Lernende, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben haben und sich ohne Lehrvertrag auf ein Qualifikationsverfahren vorbereiten⁹, ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz der Lernenden.

² Stütz- und Freikurse¹⁰ an Berufsfachschulen sind in der Regel unentgeltlich.

⁹ Vgl. Art. 32 BBV.

¹⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 3 und 4 BBG.

³ Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt.

Art. 13 Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen

¹ Die kantonalen Berufsfachschulen führen für die Weiterbildung eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis. Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

² Vorbehalten bleibt eine Mitfinanzierung durch den Kanton. Sie richtet sich nach Art. 32 dieses Erlasses.

Art. 14 Schulbetrieb
a) Schuljahr

¹ Schuljahr und Semester richten sich nach der öffentlichen Volksschule.

² Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt.

Art. 15 b) Verhalten der Lernenden

¹ Lernende beachten die Vorschriften der Schulordnung und verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll.

² Sie achten Lehrpersonen sowie andere Lernende als Persönlichkeiten und unterlassen verletzende Äusserungen.

Art. 16 c) Disziplinarordnung für Lernende

¹ Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Pflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist.

² Bei Disziplinarfehlern kann die Berufsfachschule Disziplinar massnahmen nach dem Schulreglement verfügen. Eine Geldleistung darf höchstens Fr. 300.– betragen.

³ Als schwerste Disziplinar massnahmen können verfügen:

1. die zuständige Stelle des Kantons die Aufhebung des Lehrvertrags;¹¹
2. die Berufsfachschule den Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen.

¹¹ Vgl. Art. 24 Abs. 5 Bst. b BBG.

231.1

Art. 17 *Berufsfachschulkommission* a) *Wahl*

¹ Das zuständige Departement wählt die Berufsfachschulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen.

² Die Träger wählen die Berufsfachschulkommissionen von Berufsfachschulen nach Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

³ Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.

Art. 18* *b) Aufgaben*

¹ Die Berufsfachschulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschule aus.

² Sie erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.

³ Sie wählt die Rektorin oder den Rektor und ist für die Begründung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen zuständig. Die Zuständigkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen kann im Schulreglement an untere Organe delegiert werden.

⁴ Schulreglement, Benützungsreglement und Wahl der Rektorin oder des Rektors bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 19 *c) Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen bilden eine Konferenz.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz.

³ Die Konferenz berät das zuständige Departement in Angelegenheiten der Berufsfachschulen. Sie dient insbesondere dem Informationsaustausch.

Art. 20 *Private Anbieterinnen und Anbieter*

¹ Private Anbieterinnen und Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung¹² der zuständigen Stelle des Kantons.

¹² Vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG.

² Die Anerkennung setzt voraus, dass bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot, eingehalten werden und die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt ist.

5. Abschlussprüfung¹³

(2.5.)

Art. 21 Übertragung

¹ Die Regierung kann die Durchführung von Abschlussprüfungen¹⁴ Dritten übertragen.

² Diese erlassen ein Reglement über die Organisation der Prüfungen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

³ Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen. Ausgenommen sind Raum- und Materialkosten sowie Kosten von Prüfungsteilen, die durch die Anbieterinnen und Anbieter in beruflicher Praxis oder die Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt werden.

Art. 22 Wiederholung

¹ Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann:

- a) frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden;
- b) frühestens nach einem weiteren Jahr¹⁵ ein zweites Mal wiederholt werden.

² Vorbehalten bleibt die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung.¹⁶

III. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

(3.)

Art. 23 Höhere Berufsbildung

¹ Der Kanton kann Institutionen führen, die höhere Berufsbildung¹⁷ anbieten.

² Die Regierung legt das Angebot fest.

Art. 24 Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Weiterbildung durch Information und Beratung.

¹³ Vgl. Art. 33 ff. BBG.

¹⁴ Vgl. Art. 37 ff. BBG.

¹⁵ Vgl. Art. 33 BBV.

¹⁶ Vgl. Art. 29 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 (SR 412.103.1).

¹⁷ Vgl. Art. 42 ff. BBG, Art. 23 ff. BBV.

231.1

IV. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

(4.)

Art. 25 *Beratungskreise*

¹ Die Regierung legt Beratungskreise für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest.

Art. 26 *Beirat*

¹ Das zuständige Departement kann für jeden Beratungskreis einen Beirat wählen, wenn die regionale Vernetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Art. 27 *Unentgeltlichkeit und Gebühren*

¹ Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind unentgeltlich.

² Für weitere Angebote können Gebühren erhoben werden.

IVbis. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene*

(4.1)

Art. 27a* *Angebot, Zweck und Voraussetzungen*

¹ Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.

² Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein bestandener Berufs- oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.

Art. 27b* *Schulgeld*

¹ Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6500.– (Vollzeit) und Fr. 9750.– (berufsbegleitend).

V. Finanzierung (5.)

1. Kostenbeteiligung (5.1.)

Art. 28 *Kostentragung* a) *private Berufsfachschulen*

¹ Der Kanton trägt nach Abzug der Einnahmen und eines angemessenen Trägerbeitrags die Kosten für den Pflichtunterricht sowie die Stütz- und Freikurse an privaten Berufsfachschulen.¹⁸

Art. 29 *b) ausserkantonale Angebote*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den ausserkantonalen obligatorischen Berufsfachschulunterricht und für den Besuch von interkantonalen Fachkursen.

Art. 30 *Beiträge* a) *Grundbildung*

¹ Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

- a) ausserkantonale Lehrwerkstätten, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht und der Beruf nicht in einer Betriebslehre erlernt werden kann. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Lehrwerkstätten. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten;
- b) überbetriebliche Kurse. Ein Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 31 *b) Höhere Berufsbildung*

¹ Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

- a) Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen. Ein Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten;
- b) Bildungsgänge an Höheren Fachschulen. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

² Beiträge an ausserkantonale Angebote werden geleistet, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz¹⁹ der Lernenden. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Angebote.

¹⁸ Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

¹⁹ Vgl. Art. 6 ff. StipG, sGS 211.5.

231.1

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 32 c) Weiterbildung

¹ Der Kanton kann ausnahmsweise und nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an Weiterbildungsangebote leisten, die einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereitgestellt werden, insbesondere an Angebote:

- a) für benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
- b) zum Ausgleich regionaler Unterschiede beim Weiterbildungsangebot.

² Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

Art. 33 d) Ausbildung von Lehrpersonen

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Ausbildung einer Lehrperson einer Berufsfachschule im Kanton leisten, wenn ein Mangel an Lehrpersonen es erfordert und der Lehrperson durch die Anstellung an einer kantonalen Berufsfachschule kein finanzieller Vorteil im Vergleich zur bisherigen Berufstätigkeit erwächst.

Art. 34 e) Baubeiträge

¹ Der Kanton kann Baubeiträge an Bauten der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Baukosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Bau wird während wenigstens 25 Jahren zweckgemäss verwendet.

² Ein Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der Kosten.

Art. 35 Verweigerung, Kürzung, Rückforderung

¹ Die Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

² Zu Unrecht ausgerichtete oder zweckentfremdete Kostenbeteiligung wird zurückgefordert.

2. Gebühren

(5.2.)

Art. 36* Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten

¹ Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:

- a) ...
- b) kantonale Lehrwerkstätten;
- c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;

d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

² Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben.

Art. 36a Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten*

¹ Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten für kantonale Brückenangebote.

Art. 37 Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten

¹ Der Kanton erhebt Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten für:

- a) die Wiederholung der Abschlussprüfung;
- b) andere Qualifikationsverfahren;
- c) weitere Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 37a Gebühren von höchstens 80 Prozent der Kosten*

¹ Der Kanton erhebt Gebühren von höchstens 80 Prozent der Kosten für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.²⁰

Art. 38 Kostendeckende Gebühren

¹ Der Kanton erhebt kostendeckende Gebühren:

- a) bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Abschlussprüfung;
- b) für die Bewilligungs-, Aufsichts- und Revisionstätigkeit gegenüber privaten Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.

3. Kantonale Lehrwerkstätten

(5.3.)

Art. 39 Schulgeld bei ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Der Kanton erhebt vom Wohnortskanton oder von den Lernenden ein kostendeckendes Schulgeld für Lernende an kantonalen Lehrwerkstätten mit ausserkantonalem Wohnsitz.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

²⁰ Art. 45 BBG, SR 412.10.

231.1

4. Informatikmittelschule*

(5.4.)

Art. 39a* *Gebühren und Schulgelder*

¹ Gebühren und Schulgelder an einer Informatikmittelschule richten sich nach dem Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980²¹.

VI. Rechtspflege

(6.)

Art. 40 *Grundsatz*

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²², soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 41 *Rekurs* a) *Rektorin oder Rektor*

¹ Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschule können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden.

Art. 42 *b) Berufsfachschulkommission*

¹ Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors können mit Rekurs bei der Berufsfachschulkommission angefochten werden, soweit dieser Erlass nicht die Anfechtung beim zuständigen Departement vorsieht.

² Die Berufsfachschulkommission entscheidet endgültig über:

- a) Zeugnisnoten;
- b) Disziplinar massnahmen der Lehrpersonen gegen Lernende;
- c) Urlaub von Lernenden.

Art. 43 *c) Departement*

¹ Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide der Berufsfachschulkommission;
- b) Verfügungen über die Aufnahme in die Berufsmittelschule und den Ausschluss davon;
- c) Verfügungen über das Ergebnis der Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung und der Berufsmittelschule, einschliesslich Noten.

²¹ sGS 215.1.

²² sGS 951.1.

Art. 44 Zivilrechtliche Streitigkeiten

¹ Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus einem Lehrverhältnis führt die zuständige Stelle des Kantons auf Begehren einer Partei vor der Klageanhebung einen Vermittlungsversuch durch.

Art. 45 Akteneinsicht im Strafverfahren

¹ Die Strafbehörden gewähren der zuständigen Stelle des Kantons Akteneinsicht in Strafverfahren nach Art. 62 oder 63 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes.²³

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 46 ²⁴*Art. 47* ²⁵*Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983²⁶ wird aufgehoben.

Art. 49 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Art. 50 Referendum

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²⁷

23 SR 412.10.

24 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

25 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

26 nGS 36–76 (sGS 231.1)

27 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-115	23.09.2007	01.01.2008
Art. 1, Abs. 1, c)	eingefügt	2014-051	29.04.2014	01.08.2014
Art. 4a	eingefügt	2016-071	09.08.2016	01.08.2016
Art. 5, Abs. 2	aufgehoben	2018-047	24.04.2018	24.04.2018
Art. 5, Abs. 3	geändert	2018-047	24.04.2018	24.04.2018
Art. 9, Abs. 2	geändert	2014-051	29.04.2014	01.08.2014
Art. 18	geändert	47-31	25.01.2011	keine Angabe
Gliederungstitel 4.1	eingefügt	2014-051	29.04.2014	01.08.2014
Art. 27a	eingefügt	2014-051	29.04.2014	01.08.2014
Art. 27b	eingefügt	2014-051	29.04.2014	01.08.2014
Art. 36	geändert	47-43	31.01.2012	keine Angabe
Art. 36a	eingefügt	47-43	31.01.2012	keine Angabe
Art. 37a	eingefügt	2014-066	05.08.2014	01.01.2015
Gliederungstitel 5.4.	eingefügt	2016-071	09.08.2016	01.08.2016
Art. 39a	eingefügt	2016-071	09.08.2016	01.08.2016

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.09.2007	01.01.2008	Erlass	Grunderlass	42-115
25.01.2011	keine Angabe	Art. 18	geändert	47-31
31.01.2012	keine Angabe	Art. 36	geändert	47-43
31.01.2012	keine Angabe	Art. 36a	eingefügt	47-43
29.04.2014	01.08.2014	Art. 1, Abs. 1, c)	eingefügt	2014-051
29.04.2014	01.08.2014	Art. 9, Abs. 2	geändert	2014-051
29.04.2014	01.08.2014	Gliederungstitel 4.1	eingefügt	2014-051
29.04.2014	01.08.2014	Art. 27a	eingefügt	2014-051
29.04.2014	01.08.2014	Art. 27b	eingefügt	2014-051
05.08.2014	01.01.2015	Art. 37a	eingefügt	2014-066
09.08.2016	01.08.2016	Art. 4a	eingefügt	2016-071
09.08.2016	01.08.2016	Gliederungstitel 5.4.	eingefügt	2016-071
09.08.2016	01.08.2016	Art. 39a	eingefügt	2016-071
24.04.2018	24.04.2018	Art. 5, Abs. 2	aufgehoben	2018-047
24.04.2018	24.04.2018	Art. 5, Abs. 3	geändert	2018-047